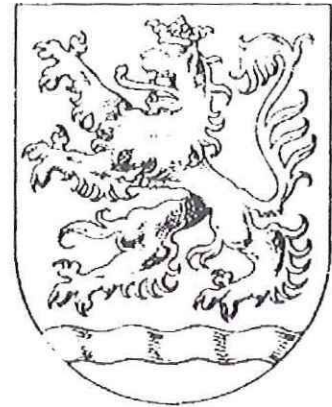


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2012

Holzminden, den 17.09.2012

Nr. 15

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
121	Haushaltssatzung der Stadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2012 vom 18.06.2012 und Bekanntmachung vom 17.09.2012	393
122	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dielmissen für das Haushaltsjahr 2012 vom 28.08.2012 und Bekanntmachung vom 12.09.2012	396
123	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Gemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2012 vom 01.03.2012 und 24.08.2012	398
124	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Samtgemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2012 vom 27.03.2012 und 24.08.2012	400
125	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Gemeinde Derental für das Haushaltsjahr 2012 vom 16.02.2012 und 24.08.2012	402
126	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Gemeinde Fürstenberg für das Haushaltsjahr 2012 vom 29.03.2012 und 24.08.2012	404
127	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Flecken Lauenförde für das Haushaltsjahr 2012 vom 15.02.2012 und 24.08.2012	406
128	Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 der Samtgemeinde Stadtoldendorf	408

129	Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 der Gemeinde Arholzen	411
130	Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 der Gemeinde Deensen	414
131	Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 der Gemeinde Heinde	417
132	Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 der Gemeinde Lenne	420
133	Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 der Stadt Stadtoldendorf	423
134	Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 der Gemeinde Wangelnstedt	426
135	Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heinsen in Heinsen vom 04.09.2012	429
136	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heinsen in Heinsen vom 04.09.2012	444
137	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Brevörde (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 03. August 2012	449
138	Bebauungsplan Nr.: 028 „Heiße Straße Nord“ der Stadt Stadtoldendorf vom 24.07.2012	459
	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 77 „Lindenallee-Nord“ – 1. Änderung der Stadt Holzminden vom 20.03.2012	460
139	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 66 „Zw. Rumohrthalstr. U. Baurat-Schermann-Weg“- 1. Änderung der Stadt Holzminden vom 20.03.2012	462
140	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 7c „In der weißen Breite“ – 2. Änderung der Stadt Holzminden vom 21.09.2010	464
141	Wahlbekanntmachung der Stadt Holzminden vom 20.08.2012	466
142	Bebauungsplan Nr.: 6, „Bösseberg – West, Teil B“ 1. Änderung der Gemeinde Ottenstein vom 11.07.2012	467
143	Bebauungsplan Nr.: 9, „Bösseberg – West, Teil C“ der Gemeinde Ottenstein vom 11.07.2012	469

Haushaltssatzung

der Stadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bodenwerder in der Sitzung am 18. Juni 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.240.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.592.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.004.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.223.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	802.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	540.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	224.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.806.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.988.700 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	422.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 830.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

- bis zu 10 v.H., höchstens aber um 10.000 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Bodenwerder, den 18. Juni 2012

Stadt Bodenwerder

Bürgermeisterin

L.S.

Stadtdirektor

gez. Perdacher

gez. Lienig

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 30.08.2012 unter dem Az.: (30) 15 14 02 mit Nebenstimmungen erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.10.2012 bis 10.10.2012 im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, den 17. September 2012

L.S.

gez. Joachim Lienig
Stadtdirektor

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dielmissen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dielmissen in der Sitzung am 28.08.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	301.100	2.000	0	303.100
ordentliche Aufwendungen	301.100	2.000	0	303.100
außerordentliche Erträge	0	0		0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	281.700	2.000	0	283.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	308.100	4.000	0	312.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.000	55.600	0	62.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.200	101.600	0	102.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.200	0	0	1.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	288.700	57.600	0	346.300
Gesamtbeitrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	310.500	105.600	0	416.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 46.900 Euro um 300 Euro erhöht und damit auf 47.200 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Dielmissen, den 28.08.2012

gez. Krause
(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 1.10.11 bis zum 10.10.2012

während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Dielmissen, Am Schlagbaum 12, 37633 Dielmissen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dielmissen, den 12.09.2012

gez. Krause
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Gemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2012

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Boffzen in seiner Sitzung am **01.03.2012** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.832.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.109.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.773.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.947.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	585.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	203.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.430.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Boffzen, den 01.03.2012

GEMEINDE BOFFZEN

(L.S.)

gez. Menzel

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen durch den Landkreis Holzminden am 30.07.12 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.10.12 bis 10.10.2012 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Heinrich-Ohm-Str. 21, 37691 Boffzen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Boffzen, den 24.08.12,

L.S.

gez. Menzel

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Samtgemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2012

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.883.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.883.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.850.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.778.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	209.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	409.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	90.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 692.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage (Samtgemeindeumlage) in Höhe von 2.250.000 Mio. € zu 40 v.H. nach der Einwohnerzahl und 60 v.H. nach der Steuerkraft.

Boffzen, den 27.03.2012

SAMTGEMEINDE BOFFZEN

(L.S.)

gez. Tyrasa

Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes (NFAG) erforderliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen durch den Landkreis Holzminden am 01.08.12 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.10.12 bis 10.10.12 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Heinrich-Ohm-Str. 21, 37691 Boffzen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Boffzen, den 24.08.2012

L.S.

gez. Tyrasa

(Samtgemeindebürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Gemeinde Derental für das Haushaltsjahr 2012

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Derental in seiner Sitzung am **16.02.2012** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	394.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	487.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	386.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	452.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.

2. Gewerbesteuer	355 v. H.
------------------	-----------

Derental, den 16.02.2012

GEMEINDE DERENTAL

(L.S.)

gez. Pieper
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen durch den Landkreis Holzminden am 31.07.2012 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 Satz 3 NKomVG vom 01.10.2012 bis 10.10.2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Am Sportplatz 4, 37691 Derental, während der Dienststunden öffentlich aus.

Derental, den 24.08.2012 L.S.

gez. Pieper
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Gemeinde Fürstenberg für das Haushaltsjahr 2012

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fürstenberg in seiner Sitzung am **29.03.2012** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.341.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.341.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.295.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.310.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	59.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	57.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.244.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.

2. Gewerbesteuer	302 v. H.
------------------	-----------

Fürstenberg, den 29.03.2012

GEMEINDE FÜRSTENBERG

(L.S.)

gez. König

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen durch den Landkreis Holzminden am 06.08.2012 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.10.2012 bis 10.10.2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Neue Straße 29, 37699 Fürstenberg, während der Dienststunden öffentlich aus.

Fürstenberg, den 24.08.2012 L.S.

gez. König

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Flecken Lauenförde für das Haushaltsjahr 2012

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Lauenförde in seiner Sitzung am **15.02.2012** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.117.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.117.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.092.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.297.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	230.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	84.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	148.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	180.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsetzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Lauenförde, den 15.02.2012

FLECKEN LAUENFÖRDE

(L.S.)

gez. W. Tyrasa
Bürgermeister

gez. T. Wenkel
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

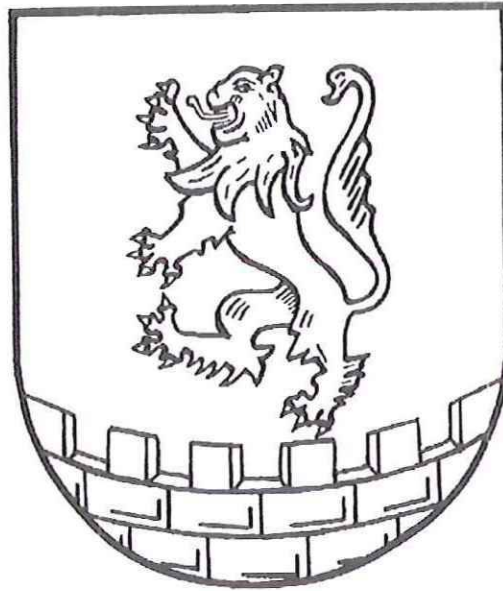
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen durch den Landkreis Holzminden am 30.07.12 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.10.12 bis 10.10.2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Hasenstr. 3, 37697 Lauenförde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenförde, den 24.08.2012 L.S.

gez. Wenkel
(Gemeindedirektor)



**SAMTGEMEINDE
STADTOLDENDORF**

**Erste Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2009**



Eröffnungsbilanz 2009

Aktiva

erstellt von: lz

erstellt am: 05.09.2012

Gemeinde 21 Samtgemeinde Stadtoldendorf

		Ist 2009	Ist Vorjahr
1	Immaterielles Vermögen	2,00	0,00
2	Sachvermögen	4.414.694,15	0,00
3	Finanzvermögen	6.088.441,93	0,00
4	Liquide Mittel	564.030,53	0,00
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Summe AKTIVA	11.067.168,61	0,00



Eröffnungsbilanz 2009

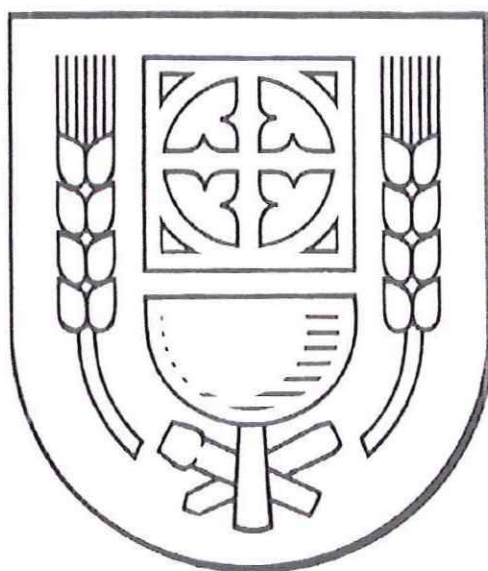
Passiva

erstellt von: lz

erstellt am: 05.09.2012

Gemeinde 21 Samtgemeinde Stadtoldendorf

		Ist. 2009	Ist. Vorjahr
1	Nettoposition	6.179.208,16	0,00
1.1	Nettoposition (Basis-Reinvermögen)	2.976.782,16	0,00
1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00	0,00
1.4	Sonderposten	3.202.426,00	0,00
2	Schulden	152.827,82	0,00
2.1	Geldschulden	133.900,02	0,00
2.1.1	davon Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.2	davon Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	133.900,02	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-5,00	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	18.932,80	0,00
3	Rückstellungen	4.735.132,63	0,00
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Summe PASSIVA	11.067.168,61	0,00



GEMEINDE

ARHOLZEN

**Erste Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2009**



Eröffnungsbilanz 2009

Aktiva

erstellt von: lz

erstellt am: 05.09.2012

Gemeinde 2 Arholzen

		Ist 2009	Ist Vorjahr
1	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2	Sachvermögen	586.458,72	0,00
3	Finanzvermögen	23.776,88	0,00
4	Liquide Mittel	6.001,34	0,00
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Summe AKTIVA	616.236,94	0,00



Eröffnungsbilanz 2009

Passiva

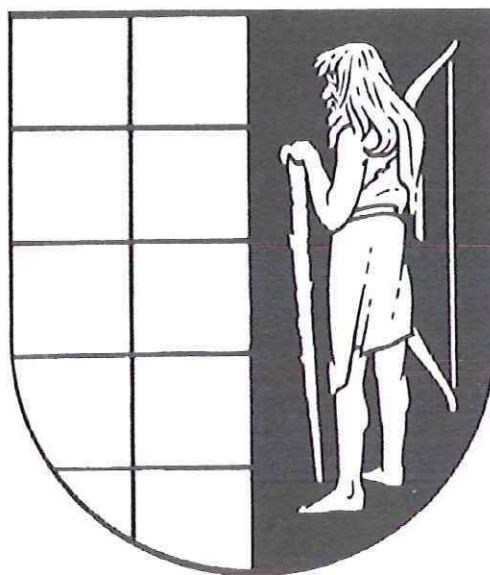
erstellt von: **lz**

erstellt am: **05.09.2012**

Gemeinde

2 Arholzen

		Ist 2009	Ist Vorjahr
1	Nettoposition	594.736,94	0,00
1.1	Nettoposition (Basis-Reinvermögen)	534.215,79	0,00
1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00	0,00
1.4	Sonderposten	60.521,15	0,00
2	Schulden	0,00	0,00
2.1	Geldschulden	0,00	0,00
2.1.1	davon Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.2	davon Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
3	Rückstellungen	21.500,00	0,00
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Summe PASSIVA	616.236,94	0,00



GEMEINDE

DEENSEN

**Erste Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2009**



Eröffnungsbilanz 2009

Aktiva

erstellt von: **lz**

erstellt am: **05.09.2012**

Gemeinde

3 Deensen

		Ist 2009	Ist Vorjahr
1	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2	Sachvermögen	1.557.396,21	0,00
3	Finanzvermögen	9.842,92	0,00
4	Liquide Mittel	247.358,75	0,00
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Summe AKTIVA	1.814.597,88	0,00



Eröffnungsbilanz 2009

Passiva

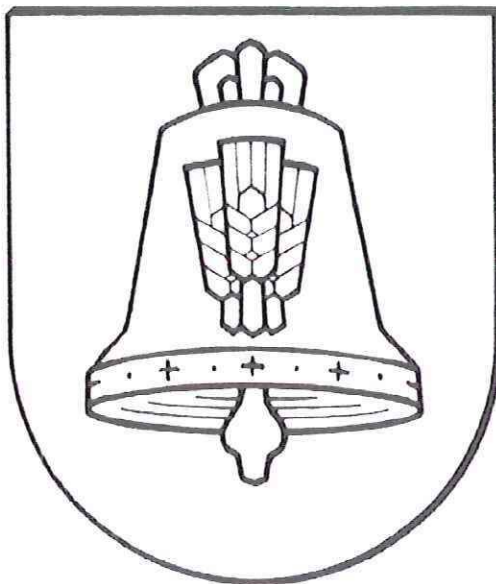
erstellt von: lz

erstellt am: 05.09.2012

Gemeinde

3 Deensen

		Ist 2009	Ist Vorjahr
1	Nettoposition	1.639.901,75	0,00
1.1	Nettoposition (Basis-Reinvermögen)	1.017.250,49	0,00
1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00	0,00
1.4	Sonderposten	622.651,26	0,00
2	Schulden	6.303,10	0,00
2.1	Geldschulden	6.303,10	0,00
2.1.1	davon Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.2	davon Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	6.303,10	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
3	Rückstellungen	168.393,03	0,00
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Summe PASSIVA	1.814.597,88	0,00



GEMEINDE

HEINAIDE

**Erste Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2009**



Eröffnungsbilanz 2009

Aktiva

erstellt von: **lz**

erstellt am: **05.09.2012**

Gemeinde

7 Heinade

		Ist 2009	Ist Vorjahr
1	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2	Sachvermögen	1.177.571,88	0,00
3	Finanzvermögen	13.488,38	0,00
4	Liquide Mittel	55.225,07	0,00
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Summe AKTIVA	1.246.285,33	0,00



Eröffnungsbilanz 2009

Passiva

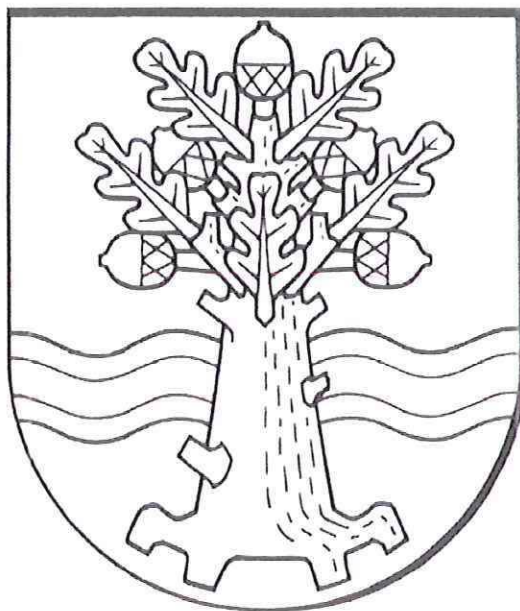
erstellt von: lz

erstellt am: 05.09.2012

Gemeinde

7 Heinade

		Ist 2009	Ist Vorjahr
1	Nettoposition	1.056.471,10	0,00
1.1	Nettoposition (Basis-Reinvermögen)	724.493,80	0,00
1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00	0,00
1.4	Sonderposten	331.977,30	0,00
2	Schulden	120.828,53	0,00
2.1	Geldschulden	113.076,75	0,00
2.1.1	davon Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.2	davon Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	113.076,75	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	7.751,78	0,00
3	Rückstellungen	68.985,70	0,00
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Summe PASSIVA	1.246.285,33	0,00



GEMEINDE

Lenne

**Erste Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2009**



Eröffnungsbilanz 2009

Aktiva

erstellt von: lz

erstellt am: 05.09.2012

Gemeinde

9 Lenne

		Ist 2009	Ist Vorjahr
1	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2	Sachvermögen	1.160.485,17	0,00
3	Finanzvermögen	7.473,71	0,00
4	Liquide Mittel	141.449,32	0,00
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Summe AKTIVA	1.309.408,20	0,00



Eröffnungsbilanz 2009

Passiva

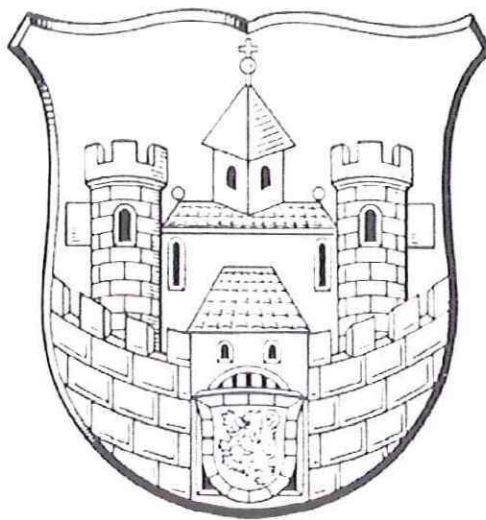
erstellt von: lz

erstellt am: 05.09.2012

Gemeinde

9 Lenne

		Ist 2009	Ist Vorjahr
1	Nettoposition	1.244.082,16	0,00
1.1	Nettoposition (Basis-Reinvermögen)	805.350,65	0,00
1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00	0,00
1.4	Sonderposten	438.731,51	0,00
2	Schulden	47.326,04	0,00
2.1	Geldschulden	44.266,04	0,00
2.1.1	davon Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.2	davon Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	44.266,04	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	3.060,00	0,00
3	Rückstellungen	18.000,00	0,00
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Summe PASSIVA	1.309.408,20	0,00



STADT

STADTOLDENDORF

**Erste Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2009**



Eröffnungsbilanz 2009

Aktiva

erstellt von: lz

erstellt am: 05.09.2012

Gemeinde 11 Stadtoldendorf

		Ist 2009	Ist Vorjahr
1	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2	Sachvermögen	15.279.736,83	0,00
3	Finanzvermögen	1.341.102,59	0,00
4	Liquide Mittel	606.478,07	0,00
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Summe AKTIVA	17.227.317,49	0,00



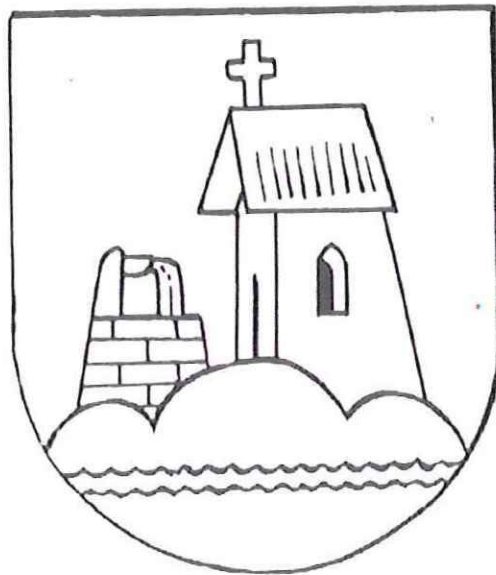
Eröffnungsbilanz 2009

Passiva

erstellt von: **lz**

erstellt am: **05.09.2012**
Gemeinde 11 Stadtoldendorf

		Ist 2009	Ist Vorjahr
1	Nettoposition	15.989.763,91	0,00
1.1	Nettoposition (Basis-Reinvermögen)	10.917.898,89	0,00
1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00	0,00
1.4	Sonderposten	5.071.865,02	0,00
2	Schulden	42.091,20	0,00
2.1	Geldschulden	41.993,42	0,00
2.1.1	davon Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.2	davon Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	41.993,42	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-21,00	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	118,78	0,00
3	Rückstellungen	1.195.462,38	0,00
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Summe PASSIVA	17.227.317,49	0,00



GEMEINDE

WANGELNSTEDT

**Erste Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2009**



Eröffnungsbilanz 2009

Aktiva

erstellt von: lz

erstellt am: 05.09.2012

Gemeinde 12 Wangelnstedt

		Ist 2009	Ist Vorjahr
1	Immaterielles Vermögen	1,00	0,00
2	Sachvermögen	583.108,03	0,00
3	Finanzvermögen	60.881,25	0,00
4	Liquide Mittel	0,00	0,00
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Summe AKTIVA	643.990,28	0,00



Eröffnungsbilanz 2009

Passiva

erstellt von: lz

erstellt am: 05.09.2012

Gemeinde 12 Wangelnstedt

		Ist 2009	Ist Vorjahr
1	Nettoposition	594.535,58	0,00
1.1	Nettoposition (Basis-Reinvermögen)	409.259,03	0,00
1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00	0,00
1.4	Sonderposten	185.276,55	0,00
2	Schulden	12.754,70	0,00
2.1	Geldschulden	12.665,00	0,00
2.1.1	davon Liquiditätskredite	12.665,00	0,00
2.1.2	davon Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	89,70	0,00
3	Rückstellungen	36.700,00	0,00
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Summe PASSIVA	643.990,28	0,00

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heinsen in Heinsen.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heinsen am 04.09.2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heinsen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 66/1 Flur 2 Gemarkung Heinsen in Größe von insgesamt 5.232 m². Eigentümerin des Flurstückes ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heinsen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgebornen und Ungebornen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die

Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särgе ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärgе oder Holzsärgе mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Wahlgrabstätten (§ 13),
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m. Breite: 0,90 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m,
- b) für Urnen: Länge: 0,80 m Breite: 0,60 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,

h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die

Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 20.01.1987 außer Kraft.

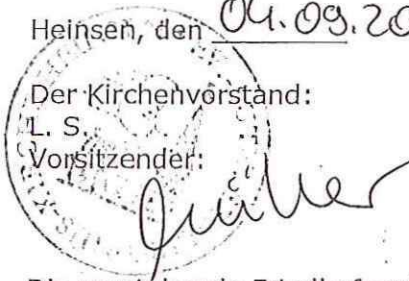
Heinzen, den

04.09.2012

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:



Kirchenvorsteher:

Zufall

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenkreisvorsteher:

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Holzminen, den 06.09.2012

L.S.



54/2012

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrag – gem. § 41 Abs. 2 + 5 KKO :

(Simon)

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heinsen in Heinsen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heinsen für den Friedhof in Heinsen am 04.09.12 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
 - (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
 - (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.
-

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 Für Personen über 5 Jahre
 Für 30 Jahre : 380,00 €
 Für Personen unter 5 Jahre
 Für 30 Jahre : 220,00 €
2. Wahlgrabstätte:
 Für 30 Jahre - je Grabstelle- : 480,00 €
3. Urnenreihengrabstätte:
 Für 30 Jahre: 260,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte:
 Für 30 Jahre - je Grabstelle - : 360,00 €
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
 a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
 bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren und Totgeburten 215,00 €
 bei Verstorbenen ab 5 Jahren 430,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 100,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 60,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 30,00 €
3. Für die laufende Prüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 2,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle
je Sarg pro Tag: | 60,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: | 110,00 € |
| 3. Gebühr für die Heizung der Friedhofskapelle | 25,00 € |

V. Sonstige Gebühren :

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühr für den Pflegaufwand bei vorzeitiger Einebnung von Grabstellen je
Jahr vor Ablauf der Ruhefrist | |
| bei Reihen- oder Wahlgräbern je Grabstelle: | 20,00 € |
| bei Urnenreihen-oder Urnenwahlgräbern je Grabstelle : | 10,00 € |

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Heinsen, 04.09.2012

Der Kirchenvorstand:

L. S.



[Handwritten signature]

Vorsitzender

[Handwritten signature]

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Holzminden, den
Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage
gemäß § 41 Absätze 2 und 5 KKO

L. S.

(Simon)

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Holzminden, den 06.09.2012

L.S.



55/2012

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrag – gem. § 41 Abs. 2 + 5 KKO :

(Simon)

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Brevörde

(Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Brevörde in seiner Sitzung am 03. August 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der

Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;

2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr.3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in die Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstücks ist.

- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v. H.

 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.

 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen 40 v. H.

 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v. H.

 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.

 - e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.

 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.

 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen 50 v. H.

 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v. H.

- | | |
|---|----------|
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 40 v. H. |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | 70 v. H. |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 25 v. H. |
| 6. bei Fußgängerzonen | 30 v. H. |
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits der Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 - 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
 - oder
 - 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes zu mehr als einem Drittel gewerblich oder zu mehr als einem Drittel in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch 0,2 ergibt, 1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, 1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss

- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder sonstiger Bebauung 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss

für die Restfläche gilt lit. a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,

8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist.

§ 10

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösebeitrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbaur Aufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 – 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösebeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.05.1989 außer Kraft.

Brevörde, den 21. August 2012

Gemeinde Brevörde

L.S.

gez. Hoch
Bürgermeister

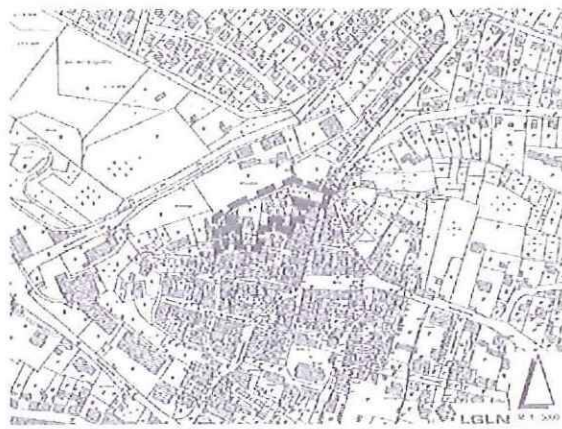
Stadt Stadtoldendorf

Stadtoldendorf, 22.08.2012

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Stadtoldendorf hat in seiner Sitzung am 24.07.2012 den Bebauungsplan Nr. 028 „Heiße Straße Nord“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13 a und 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden tritt der Bebauungsplan Nr. 028 „Heiße Straße Nord“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Stadt Stadtoldendorf –Bürgerbüro-, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von zwei Jahren seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Stadtoldendorf geltend gemacht werden. Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Mängel der Abwägung, sofern sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Stadtoldendorf geltend gemacht wurden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Stadtdirektor

(Anders)

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

Bebauungsplan Nr.: 77 „Lindenallee-Nord“ – 1. Änderung

I. Der vg. Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 20.03.2012 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 77 „Lindenallee-Nord“ – 1. Änderung mit den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung, den örtlichen Bauvorschriften und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

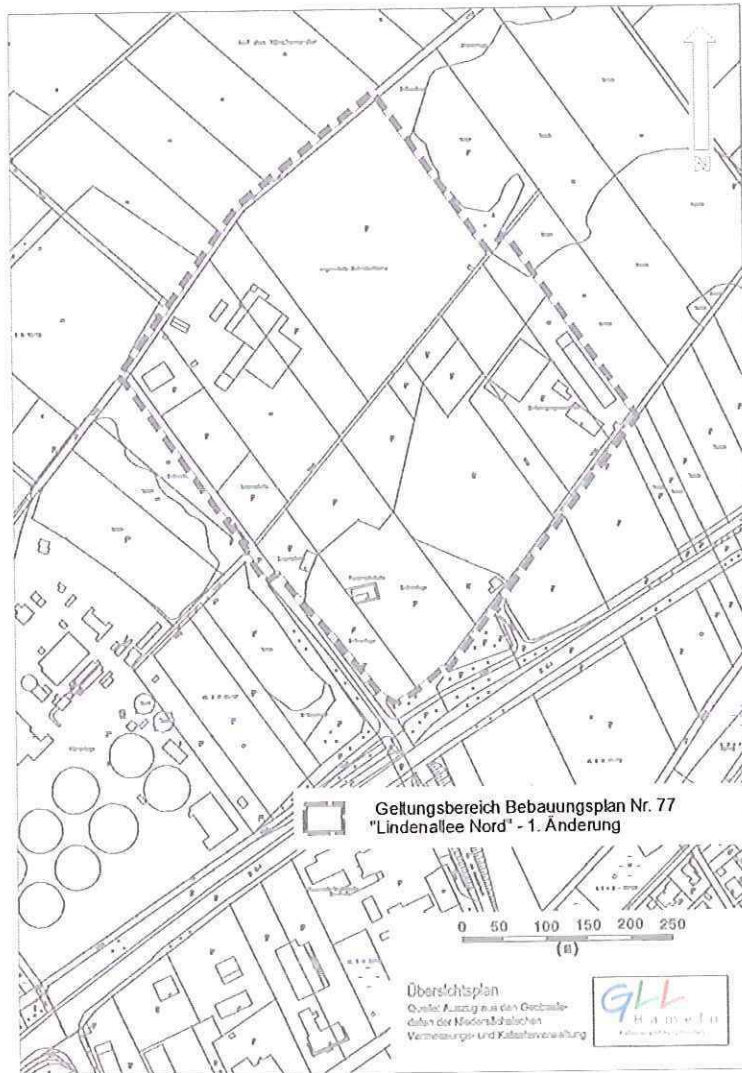
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 23.08.2012

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

Bebauungsplan Nr.: 66 „Zw. Rumohrthalstr. u. Baurat-Scherman-Weg“ – 1. Änderung

I. Der vg. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 20.03.2012 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 66 „Zwischen Rumohrthalstr. und Baurat-Scherman-Weg“ – 1. Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

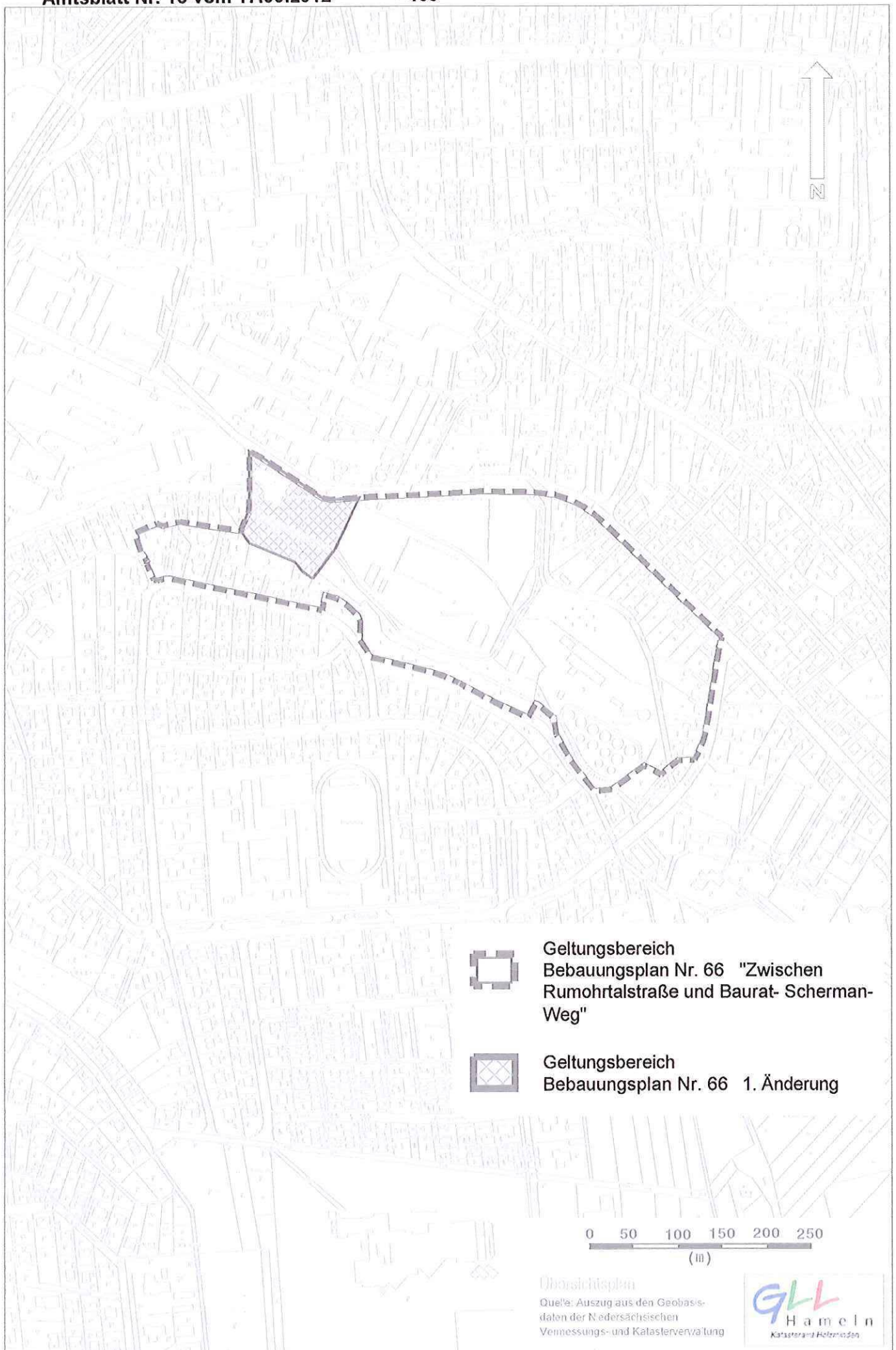
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 23.08.2012

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



Geltungsbereich
 Bebauungsplan Nr. 66 "Zwischen
 Rumohrtalstraße und Baurat- Scherman-
 Weg"



Geltungsbereich
 Bebauungsplan Nr. 66 1. Änderung

0 50 100 150 200 250
 (m)

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

Bebauungsplan Nr.: 7c „In der weißen Breite“ – 2. Änderung

I. Der vg. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 21.09.2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7c „In der weißen Breite“ – 2. Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 23.08.2012

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



Wahlbekanntmachung der Stadt Holzminden

Kommunalwahlen

Stadtwahlleitung

Der Rat der Stadt Holzminden hat in seiner Sitzung am 20.03.2012 gem. § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKVG) für die Durchführung der Kommunalwahlen der Wahlperiode 2011 – 2016

Dezernentin Frau Christina Drewes als Stadtwahlleiterin berufen.

Die erste Stadträtin Frau Margrit Behrens-Globisch wurde als Stadtwahlleiterin abberufen.

Holzminden, den 20.08.2012
Der Bürgermeister

Jürgen Daul

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 6, „Bösseberg – West, Teil B“ 1. Änderung Gemeinde Ottenstein, Landkreis Holzminden Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Rat der Gemeinde Ottenstein hat in seiner Sitzung am 11.07.2012 dem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes zugestimmt und in seiner Sitzung am 24.07.2012 gem. § 3 (2) BauGB seine öffentliche Auslegung mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich und seine Lage im Gemeindegebiet sind im nebenstehenden Übersichtsplan angegeben.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit

vom 30. August 2012 – 30. September 2012

während der Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag 8 Uhr bis 13 Uhr und Montag von 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr) im Gemeindebüro Ottenstein, Breite Str. 67 in Ottenstein öffentlich ausgelegt.

Für den Bebauungsplan liegt ein Umweltbericht vor, der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschreibt und bewertet.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Der Bürgermeister

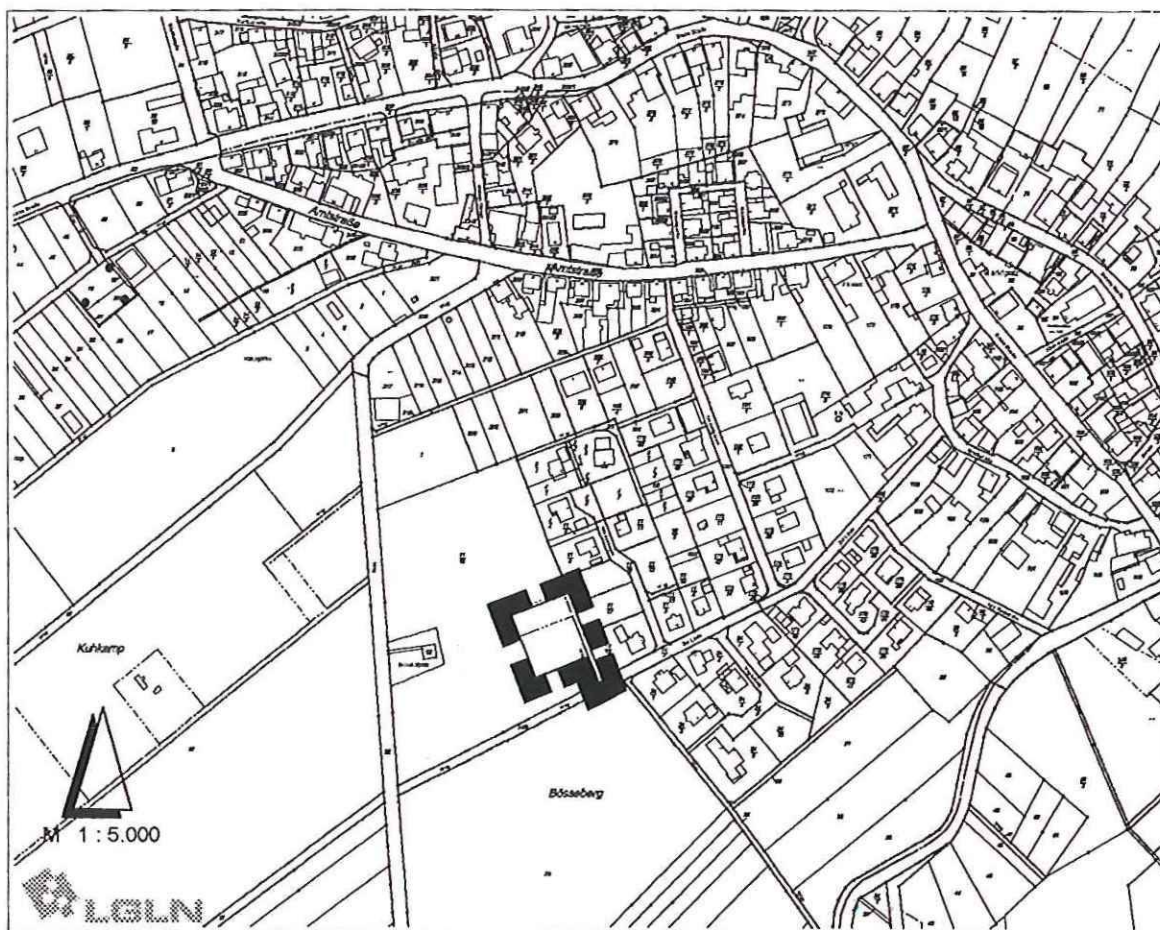
gez. Weiner

BEBAUUNGSPLAN Nr. 6

"Bösseberg - West Teil B"

1. Änderung

Entwurf
i.d. Planf. 03 / 2012



FLECKEN OTTENSTEIN
LANDKREIS HOLZMINDEN

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 9, „Bösseberg – West, Teil C“ Gemeinde Ottenstein, Landkreis Holzminden Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Rat der Gemeinde Ottenstein hat in seiner Sitzung am 11.07.2012 dem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes zugestimmt und in seiner Sitzung am 24.07.2012 gem. § 3 (2) BauGB seine öffentliche Auslegung mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich und seine Lage im Gemeindegebiet sind im nebenstehenden Übersichtsplan angegeben.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit

vom 30. August 2012 – 30. September 2012

während der Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag 8 Uhr bis 13 Uhr und Montag von 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr) im Gemeindebüro Ottenstein, Breite Str. 67 in Ottenstein öffentlich ausgelegt.

Für den Bebauungsplan liegt ein Umweltbericht vor, der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschreibt und bewertet.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

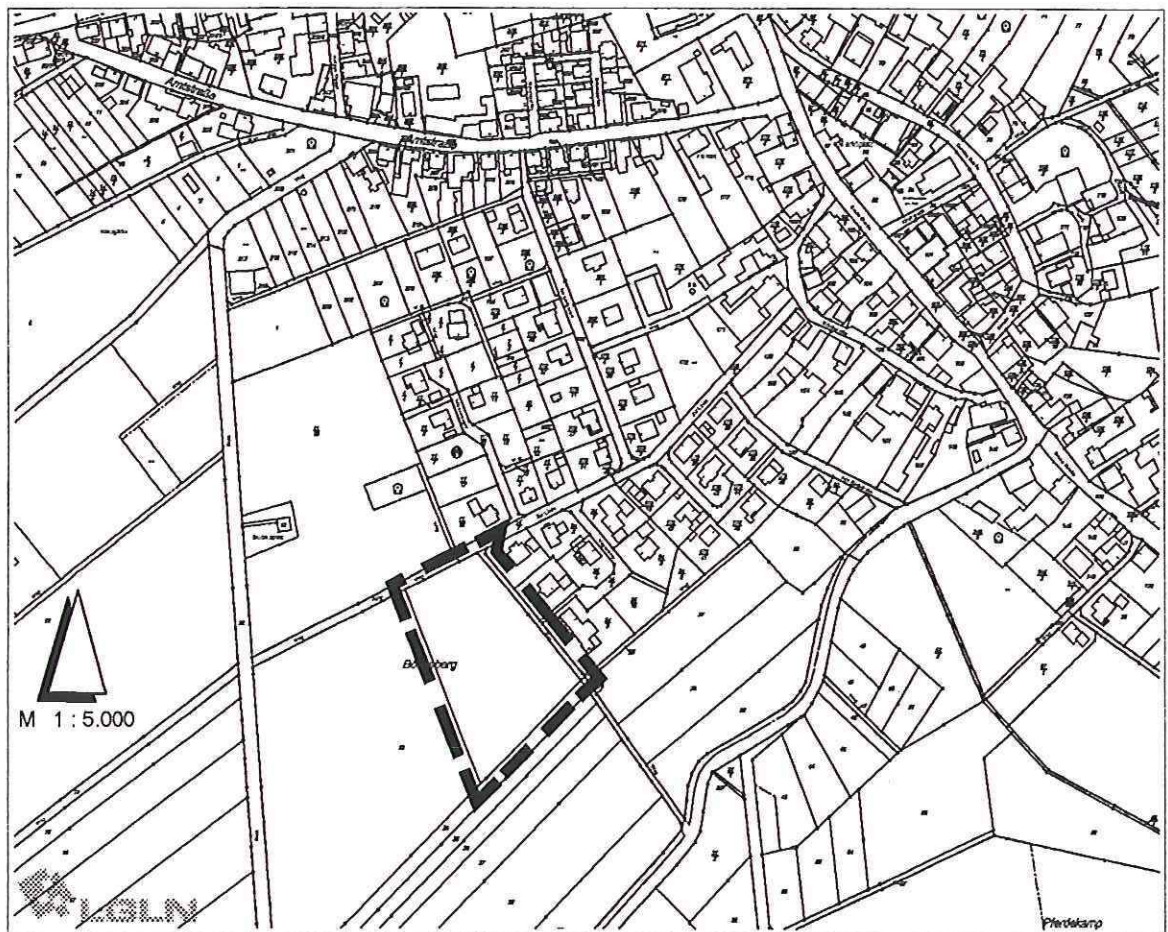
Der Bürgermeister

gez. Weiner

BEBAUUNGSPLAN Nr. 9

"Bösseberg - West Teil C"

Entwurf
i.d. Planf. 03 / 2012



FLECKEN OTTENSTEIN
LANDKREIS HOLZMINDEN